



Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin (im Rathaus v. Marzahn-Hellersdorf), 4. Etage; Raum 436 (Sekretariat),
Sprechzeiten: Donnerstag 09:00-10:30 Uhr und 15:00-17:00 Uhr sowie nach tel. Vereinbarung (90293-2971 Sekretariat, -2975 Fax)

PR – Info Nr. 36 vom 16.11.16

Die Pensionierung – was ist zu beachten?

1. Vorzeitige Pensionierung

Verbeamtete Lehrkräfte, die nicht schwerbehindert oder dienstunfähig sind, können frühestens zum Ende des Schuljahres bzw. Halbjahres nach Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand gehen. Der Antrag auf vorzeitige Pensionierung ist formlos bei der Personalstelle zu stellen.

Die Regelaltersgrenze ist der Ablauf des Monats nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Für jeden Monat, den man vor der Regelaltersgrenze in den Ruhestand geht, erhält man 0,3% (pro Monat) Abzug von der Pension (für zwei Jahre, max. 7,2% lebenslang). AZK-Tage werden bei vorzeitiger Pensionierung üblicherweise nach dem letzten Schultag abgebummelt. Da Ferien- und Feiertage nicht mitgezählt werden, kann man auf diese Weise den Eintritt in den offiziellen Ruhestand ggf. um ein oder zwei Monate hinaus schieben und so auch seine Abzüge reduzieren.

2. Sabbatical

Wer noch früher den Schuldienst verlassen möchte, kann ein Sabbatical beantragen. Es gelten die üblichen Antragsfristen (15.01./15.06.).

Teilzeitkräfte müssen beachten, dass man durch das Sabbatical ein zusätzliches Teilzeitmodell beantragt und dass der Beschäftigungsumfang im Durchschnitt aller Jahre, einschließlich der Freistellungsphase nicht unter 50% liegen darf.

Bei einem Beschäftigungsumfang von 2/3 in der Arbeitsphase muss das Sabbatical z.B. mindestens vier Jahre dauern (drei Jahre Anspar- bzw. Arbeitsphase und ein Jahr Freistellungsphase).

3. Pensionierung nach dem 65. Geburtstag (Regelpensionierung)

Verbeamtete Lehrkräfte, die nicht vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden, werden automatisch zum Ende des Schuljahres oder auf Antrag zum Schulhalbjahr in den Ruhestand versetzt, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Regelpensionierung werden die AZK-Tage vor den Sommerferien abgebummelt. Liegt der Geburtstag nach dem 1. August bzw. am Schuljahresanfang, kann man bei Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von AZK-Tagen den Schuldienst ggf. auch zum Ende des Schuljahres vor Vollendung des 65. Lebensjahres verlassen, ohne die in Punkt 1 genannten Abzüge hinnehmen zu müssen.

Grundsätzlich wird man immer nach Ablauf eines Monats pensioniert; Bsp.: 65. Geburtstag am 15. eines Monats → Pensionsbeginn ist der 1. des darauffolgenden Monats.

4. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Beamtinnen und Beamte erhalten für jeden Monat, den sie vor Vollendung des 63. Lebensjahres pensioniert werden 0,3% Abzüge, maximal jedoch 10,8 %.

Besteht ein Rentenanspruch, so wird das Ruhegehalt bis zum Inkrafttreten des Rentenanspruchs um 1% pro Pflichtversicherungsjahr erhöht.

Achtung: Diese vorübergehende Erhöhung der Pension muss beim Landesverwaltungsamt beantragt werden. Sie erlischt, wenn die Rentenzahlung einsetzt.

5. Besonderheiten bei Vorliegen einer Schwerbehinderung (ab GdB 50)

Nach Vollendung des 63. Lebensjahres können schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte ohne Abzüge in Pension gehen.

Auf eigenen Antrag ist die Pensionierung schon nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich, mit Abzügen in Höhe von monatlich 0,3%.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Schwerbehindertenvertreterin Frau Nürnberg (Tel.: 90293-2977; dorina.nuernberg@senbjw.berlin.de)

6. Berechnung des Ruhegehalts

Sie können die voraussichtliche Höhe Ihrer Pension durch das Landesverwaltungsamt berechnen lassen. Der Antrag muss spätestens zwei Jahre vor dem geplanten Eintritt in den Ruhestand gestellt werden.

Wenn Sie planen, in Teilzeit zu gehen oder Ihren Teilzeitumfang zu verändern und/oder auf Antrag vorzeitig in Pension zu gehen, können Sie diese Berechnung vornehmen lassen.

Das Landesverwaltungsamt berechnet Ihr Ruhegehalt für alle möglichen Varianten:

Regelpensionierung unter Beibehaltung des bisherigen Stundenumfanges und bei verändertem Stundenumfang, vorzeitige Pensionierung auf Antrag unter Beibehaltung des bisherigen Stundenumfanges und bei verändertem Stundenumfang.

Auch wenn diese Bearbeitung neun bis zwölf Monate dauert, sollte man diesen Service unbedingt nutzen!

Formulare zur Beantragung der Berechnung finden Sie unter :

www.berlin.de/landesverwaltungsamt/versorgung/auskunftsstelle

(Tel.: 030 90139 60-28 /-10 /-18 /-71 /-72)

Seit Mai 2016 gibt es die Möglichkeit, auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (www.berlin.de/versorgungsauskunft-online) seine Pension auch selbst auszurechnen.

Lassen Sie sich durch Ihren Personalrat beraten!

Ihr Personalrat